

principiell beseitigt gewesen ist. Es zeigt sich vielmehr wieder recht deutlich, dass in dem Gebiet Theoderichs das römische Verwaltungsschema, so wie dessen materielle Voraussetzungen vorhanden waren, von Rechtswegen in Kraft trat. Auch das Fortbestehen des *vicarius urbis Romae* in gothischer und byzantinischer Zeit leugnet Hartmann (S. 39) sicher mit Unrecht. Die bei Cassiodor 6, 15 für denselben aufgestellte Formel kann nicht, wie er meint, auf den *vicarius praefecturae urbis* bezogen werden, einmal weil der *vicarius* der *praefectura praetorii* und der *vicarius* der *praefectura urbis* titular verschieden sind und die cassiodorische Formel wie überhaupt so namentlich in der Titulatur nur auf den ersteren passt, zweitens weil der *vicarius* des *praefectus urbi* lediglich in der diocletianischen Uebergangszeit vorkommt und nach dem Ausweis der *notitia dign.* wie nach allen anderen Quellen späterhin ein solches Amt nicht mehr bestanden hat¹. — Die Annahme, dass die Competenz des *Vicarius urbis Romae* im Laufe dieser Periode eine andere geworden sei, habe ich früher vertreten² und Diehl (S. 161) wie Hartmann (S. 144) haben mir darin beigestimmt; doch lässt sich dafür ein genügender Beweis nicht erbringen. Nach den diocletianisch-constantinischen Ordnungen hat der *vicarius urbis Romae* eine zweifache Competenz: er hat theils, als den *praefecti urbi* neben-, aber nicht untergeordnet, die *secunda iudicia* in der Stadt Rom, theils ist er Oberinstanz für die zehn süditalischen Provinzen. Beides ist wahrscheinlich geblieben. Wenn er nach Cassiodors Angabe *intra quadragesimum sacratissimae urbis iura custodit*, so kann diese sonst nicht bekannte³ Competenzgrenze füglich auf seine städtische Function bezogen werden und dafür schon vor der gothischen Zeit bestanden haben, während andererseits es sich nicht erweisen lässt, dass er in gothischer Zeit nicht auch noch in gewissen Beziehungen als Oberinstanz für Süditalien fungirt hat, obwohl allerdings davon geradezu nichts zum Vorschein kommt und deren Vorsteher namentlich in Steuersachen direct vom *praefectus praetorio* ressortiren.

Ich muss also dabei bleiben, dass in Rom es auch jetzt noch wie früher drei kaiserliche Stellen ersten Ranges gab, den *agens vices praefecti praetorio*⁴, seit dieser selbst in

1) Dies ist in den *memorie dell' istituto* 2, 308 fg. gezeigt worden. Die Verschiedenheit des bei Vacanz des Amtes oder Abwesenheit des Beamten eintretenden *agens vices praefecti urbis* von dem ständigen *vicarius praefecturae urbis* habe ich dort ebenfalls entwickelt. 2) Röm. Feldmesser 2, 203. Dagegen Bethmann-Hollweg Civilprozess 3, 63.

3) Hartmann S. 144 macht indess aufmerksam auf die Stelle bei Gregorius dial. 3, 18: *fuit quidam in Campaniae partibus intra quadragesimum Romanae urbis miliarium nomine Benedictus . . . Totilae regis tempore*.

4) Ostgoth. Stud. S. 463. 491. Zu dieser Kategorie gehört wohl der